Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2178

Antrag

der Fraktion der Deutschen Partei

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. August 1949 (BGBl. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Ziffer 4 gestrichen.

2. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

(1) Der Bund erstattet den Ländern die den Landesbehörden und den Wahlleitern entstandenen Wahlkosten.

(2) Der Bund erstattet den Gemeinden einen Teil der Wahlkosten. Der Ersatz der Wahlkosten erfolgt für jeden Wahlberechtigten durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag, der so berechnet wird, daß mit ihm durchschnittlich 4/5 der den Gemeinden entstandenen Wahlkosten gedeckt werden. Der Betrag wird vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt."

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Ziffer 2 dieses Gesetzes findet auch Anwendung auf die Wahlkosten der Wahl zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland am 14. August 1949 und die seitdem durchgeführten Nachwahlen zum ersten Bundestag.

Bonn, den 19. April 1951

Dr. Mühlenfeld und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30